

|                         |                   |                 |
|-------------------------|-------------------|-----------------|
| <b>Beschlussvorlage</b> | Vorlage Nr.:      | <b>X/0946</b>   |
|                         | Verantwortlich:   | <b>Uwe Beck</b> |
|                         | Geschäftszeichen: | <b>20</b>       |

**Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Rheinau ab dem Kindergartenjahr 2022/2023**

- **Gebührenkalkulation für das Betreuungsangebot**
- **Satzung zur 6. Änderung der Kinderbetreuungsgebührensatzung**

| <b>Beratungsfolge</b> |            |             |              |
|-----------------------|------------|-------------|--------------|
| Gremium               | Termin     | Öff.-Status | Ergebnis     |
| Gemeinderat           | 26.01.2022 | öffentlich  | Entscheidung |

## **Beschlussantrag**

1. Der Gemeinderat beschließt die Gebührenkalkulation der Produktgruppe „Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege“ - Gebühren für den Betreuungsplatz – mit Stand vom 14.01.2022 wie folgt:
  - a. Der Gebührenkalkulation wird insgesamt zugestimmt.
  - b. Zu den ansatzfähigen Kosten der Kinderbetreuungsgebührenkalkulation gehören in der Regel nach § 14 Abs. 3 Nr. 1 KAG auch eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals. Jedoch wurden die Gebühren ohne diese Kosten kalkuliert. Bei den Kinderbetreuungseinrichtungen handelt es sich um dauerdefizitäre Einrichtungen, weshalb das Außeracht lassen dieser Kosten keine Auswirkung auf die Gebühren hat.
  - c. Den gebührenfähigen Gesamtkosten der Produktgruppe „Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege“, welche in die Gebührenkalkulation Eingang gefunden hat, wird zugestimmt.
  - d. Es wird zugestimmt, dass das aus dem Jahr 2021 noch einrechenbare Defizit bei den städtischen Kindergärten von rd. 3,2 Mio. € in der Gebührenkalkulation unberücksichtigt bleibt. Dies führt dazu, dass das Defizit nicht mehr den Benutzern der Einrichtung auferlegt werden kann, sondern endgültig von der Allgemeinheit zu tragen ist.
2. Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 2 im Entwurf beiliegende Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Rheinau (Kinderbetreuungsgebührensatzung) mit Wirkung zum 01.09.2022.

|                                                           |  |      |   |    |       |  |
|-----------------------------------------------------------|--|------|---|----|-------|--|
| <b>Finanzielle Auswirkungen</b>                           |  | Nein | x | Ja |       |  |
| Haushaltsmittel stehen bereit                             |  | Nein |   | Ja | Höhe: |  |
| Überplanmäßige/Außerplanmäßige Mittel erforderlich        |  | Nein |   | Ja | Höhe: |  |
| Folgekosten                                               |  | Nein |   | Ja | Höhe: |  |
| Ergänzende Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen |  |      |   |    |       |  |
|                                                           |  |      |   |    |       |  |

## Sachverhalt und Erläuterungen:

Die Stadt Rheinau betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen nach dem Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg (KiTaG) mit unterschiedlichen Angeboten in den Stadtteilen Freistett, Linx, Holzhausen, Honau, Membrechtshofen und Helmlingen.

Der Gemeinderat hat sich im Jahr 2016 dazu entschlossen, einen Arbeitskreis einzusetzen, um vor dem Hintergrund der stetig steigenden Nachfrage im Bereich der Kinderbetreuung auf der einen Seite und den begrenzten Ressourcen auf der anderen Seite, eine sozial gerechte Anpassung der Kinderbetreuungsgebühren zu entwickeln.

Auf Empfehlung des Arbeitskreises hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 22. Dezember 2016 folgende Schritte zur Anpassung der Kinderbetreuungsgebühren beschlossen:

1. Festlegung des für alle Betreuungsformen und Gebührensätze einheitlichen prozentualen Abstands zur Landesempfehlung in Höhe von 70 %.
2. Vereinbarung einer jährlichen Steigerungsrate ab dem Kindergartenjahr 2018/2019 in Höhe von 10 %, die so lange auf die einzelnen Gebührensätze anzuwenden ist, bis der prozentuale Abstand zu den Landesempfehlungen erreicht ist.
3. Verständigung, dass ausgehend von dieser „Ermäßigung“ die künftigen kostenbedingten Anpassungen der Landesempfehlung jeweils nachgezogen werden. D.h. ab dem Zeitpunkt, in dem der jeweilige Gebührensatz den festgelegten prozentualen Abstand zur Landesempfehlung erreicht hat, nimmt dieser nur noch an den landesdurchschnittlichen Steigerungsraten der Landesempfehlung teil.
4. Eine Sozialermäßigung erfolgt ausschließlich über die Staffelung im sog. Württembergischen Modell, wo sich die Höhe der Gebühr nach der Anzahl der Kinder richtet, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben.

## Gebührenkalkulation

Um sein Ermessen bei der Festlegung der Höhe des Gebührensatzes fehlerfrei ausüben zu können, müssen dem Gemeinderat die Gebührenobergrenzen sowie die wesentlichen Methoden für deren Ermittlung bekannt sein. Die Gebührenobergrenze stellt den Gebührensatz dar, der die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Leistung voll deckt. Wegen des im Gebührenrecht geltenden Kostendeckungsprinzips darf dieser Wert nicht überschritten werden.

Instrument zur Ermittlung der Gebührenobergrenze ist die Gebührenkalkulation. Diese dient dem Gemeinderat als Entscheidungshilfe bei der Festsetzung des Gebührensatzes und gilt vor Gericht als Nachweis dafür, dass der Gemeinderat seine Ermessensgrenzen nicht überschritten und sein Ermessen fehlerfrei ausgeübt hat.

Zur Anpassung der Gebühren für den Betreuungsplatz – wie im Anpassungsmodell vorgesehen und oben ausführlich beschrieben - hat die Stadtkämmerei zum 01.09.2022 die Leistungen der Produktgruppe „Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege“ im Rahmen der beigefügten Gebührenkalkulation neu kalkuliert.

Nach dieser Gebührenkalkulation stellen sich die Gebührenobergrenzen für die angebotenen Leistungen, die derzeit geltenden Gebührensätze sowie die Gebührensätze für die nach dem Anpassungsmodell vorgesehene Erhöhung im nächsten Schritt zum 01.09.2022 für einen Haushalt mit 1 Kind wie folgt dar:

| <b>Leistung</b> | <b>Gebührenobergrenze<br/>pro Monat</b> | <b>Derzeitige<br/>Gebührensätze<br/>(Haushalt mit 1 Kind)</b> | <b>Gebührensätze<br/>ab 01.09.2022<br/>(Haushalt mit 1 Kind)</b> |
|-----------------|-----------------------------------------|---------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------|
|                 | in Euro                                 | in Euro                                                       | in Euro                                                          |
| <b>Ü3-RG</b>    | <b>390,49</b>                           | <b>83,30</b>                                                  | <b>85,40</b>                                                     |
| <b>Ü3-VÖ</b>    | <b>558,20</b>                           | <b>101,10</b>                                                 | <b>107,10</b>                                                    |
| <b>Ü3-GT</b>    | <b>585,74</b>                           | <b>125,30</b>                                                 | <b>128,10</b>                                                    |
| <b>Ü2-VM</b>    | <b>408,88</b>                           | <b>125,30</b>                                                 | <b>128,10</b>                                                    |
| <b>Ü2-VÖ</b>    | <b>840,76</b>                           | <b>197,70</b>                                                 | <b>213,50</b>                                                    |
| <b>Ü2-GT</b>    | <b>937,23</b>                           | <b>224,00</b>                                                 | <b>246,40</b>                                                    |
| <b>Ü1-VÖ</b>    | <b>1.612,20</b>                         | <b>246,40</b>                                                 | <b>271,00</b>                                                    |
| <b>Ü1-GT</b>    | <b>1.983,70</b>                         | <b>307,50</b>                                                 | <b>338,30</b>                                                    |

Tabelle 1

Unter Berücksichtigung der unter Ziffer IV.2 der Gebührenkalkulation beschriebenen Sozialstaffelung nach dem sog. Württembergischen Modell ergibt sich zum 01.09.2022 die im Nachfolgenden in Tabelle 4 dargestellte Gebührenfestlegung für die unterschiedlichen Betreuungsformen in der Produktgruppe „Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege“.

Nähere Ausführungen zur Grundlage und Methodik der Ermittlung der Kinderbetreuungsgebühren können der Gebührenkalkulation für die Produktgruppe „Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege“ vom 14.01.2022 entnommen werden (vgl. Anlage 1).

### Anpassung der Kinderbetreuungsgebühren

Grundlage für die Anpassung der Kinderbetreuungsgebühren ist die derzeit geltende Landesempfehlung. Gegenüber der letztjährigen Landesempfehlung sind die Gebührensätze um **2,90 %** erhöht worden. Umgerechnet auf die Struktur der Gebührensätze der Stadt Rheinau stellt sich die Landesempfehlung wie folgt dar:

| Betreuungsform          |    | Gebühren für Haushalt mit |           |           |            |
|-------------------------|----|---------------------------|-----------|-----------|------------|
| Kindergartenkinder (Ü3) |    | 1 Kind                    | 2 Kindern | 3 Kindern | 4 Kindern* |
|                         | RG | 122,00 €                  | 95,00 €   | 63,00 €   | 21,00 €    |
|                         | VÖ | 153,00 €                  | 119,00 €  | 79,00 €   | 26,00 €    |
|                         | GT | 183,00 €                  | 143,00 €  | 95,00 €   | 32,00 €    |
| Kleinkinder (U3)        |    |                           |           |           |            |
| Altersmischung (Ü2)     | VM | 183,00 €                  | 143,00 €  | 95,00 €   | 32,00 €    |
|                         | VÖ | 305,00 €                  | 238,00 €  | 158,00 €  | 53,00 €    |
|                         | GT | 366,00 €                  | 285,00 €  | 189,00 €  | 63,00 €    |
| Krippe (Ü1)             | VÖ | 453,00 €                  | 336,00 €  | 228,00 €  | 90,00 €    |
|                         | GT | 543,00 €                  | 404,00 €  | 273,00 €  | 108,00 €   |

Tabelle 2

\* und mehr Kindern

Demgegenüber stellt sich die Ausgangssituation bei den **derzeit** geltenden Gebührensätzen der Stadt Rheinau wie folgt dar:

| Betreuungsform          |    | Aufschlag | Gebührengestaltung |          |          |           | in %<br>Landes-<br>empfehlung<br>(durch-<br>schnittlich) |
|-------------------------|----|-----------|--------------------|----------|----------|-----------|----------------------------------------------------------|
| Kindergartenkinder (Ü3) |    |           | 1 Kind             | 2 Kinder | 3 Kinder | 4 Kinder* |                                                          |
|                         | RG | 100%      | 83,30 €            | 64,40 €  | 42,70 €  | 14,00 €   | 70%                                                      |
|                         | VÖ | 125%      | 101,10 €           | 77,60 €  | 52,80 €  | 17,50 €   | 68%                                                      |
|                         | GT | 150%      | 125,30 €           | 96,60 €  | 64,40 €  | 21,00 €   | 70%                                                      |
| Kleinkinder (U3)        |    |           |                    |          |          |           |                                                          |
| Altersmischung (Ü2)     | VM | 150%      | 125,30 €           | 96,60 €  | 64,40 €  | 21,00 €   | 70%                                                      |
|                         | VÖ | 250%      | 197,70 €           | 146,40 € | 99,60 €  | 35,00 €   | 66%                                                      |
|                         | GT | 300%      | 224,00 €           | 165,40 € | 112,80 € | 42,00 €   | 63%                                                      |
| Krippe (Ü1)             | VÖ | 365%      | 246,40 €           | 182,70 € | 123,90 € | 49,00 €   | 56%                                                      |
|                         | GT | 456%      | 307,50 €           | 227,00 € | 154,70 € | 61,60 €   | 58%                                                      |

Tabelle 3

\* und mehr Kinder

In der letzten Spalte ist der **derzeit** bestehende prozentuale Abstand zu den Gebührensätzen der Landesempfehlung dargestellt.

Ausgehend von der beschlossenen Steigerungsrate würde sich eine 10%ige Erhöhung der derzeit geltenden Gebührensätze bei gleichzeitiger Berücksichtigung einer Obergrenze von maximal 70 % der Landesempfehlung wie folgt auswirken:

| Betreuungsform          |    | Aufschlag | Gebührengestaltung |          |          |           | in %<br>Landes-<br>empfehlung<br>(durch-<br>schnittlich) |
|-------------------------|----|-----------|--------------------|----------|----------|-----------|----------------------------------------------------------|
| Kindergartenkinder (Ü3) |    |           | 1 Kind             | 2 Kinder | 3 Kinder | 4 Kinder* |                                                          |
|                         | RG | 100%      | 85,40 €            | 66,50 €  | 44,10 €  | 14,70 €   | 70%                                                      |
|                         | VÖ | 125%      | 107,10 €           | 83,30 €  | 55,30 €  | 18,20 €   | 70%                                                      |
|                         | GT | 150%      | 128,10 €           | 100,10 € | 66,50 €  | 22,40 €   | 70%                                                      |
| Kleinkinder (U3)        |    |           |                    |          |          |           |                                                          |
| Altersmischung (Ü2)     | VM | 150%      | 128,10 €           | 100,10 € | 66,50 €  | 22,40 €   | 70%                                                      |
|                         | VÖ | 250%      | 213,50 €           | 161,00 € | 109,60 € | 37,10 €   | 70%                                                      |
|                         | GT | 300%      | 246,40 €           | 181,90 € | 124,10 € | 44,10 €   | 67%                                                      |
| Krippe (Ü1)             | VÖ | 365%      | 271,00 €           | 201,00 € | 136,30 € | 53,90 €   | 60%                                                      |
|                         | GT | 456%      | 338,30 €           | 249,70 € | 170,20 € | 67,80 €   | 62%                                                      |

Tabelle 4

\* und mehr Kinder

Der festgelegte Abstand von 70 % zur Landesempfehlung wurde bei den Betreuungsformen Ü3-GT sowie Ü2-VM bereits zum Kindergartenjahr 2017/18 erreicht. Ab dem Kindergartenjahr 2020/2021 erreichte zudem die Betreuungsform Ü3-RG diesen Abstand. Die Gebührensätze für diese Betreuungsformen werden daher lediglich entsprechend der Landesempfehlung zum 01.09.2022 um 2,9 % erhöht.

Ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 erreichen zudem die Betreuungsform Ü3-VÖ sowie Ü2-VÖ diesen Abstand, weshalb hierfür ein Gebührensatz in Höhe von 70 % der Landesempfehlung festgesetzt wird.

Die übrigen Gebührensätze, die den Abstand von 70 % zur Landesempfehlung noch nicht erreicht haben, werden zum 01.09.2022 um 10 % erhöht.

#### Anmerkung bezüglich der evangelischen Kindergärten

In den Stadtteilen Rheinbischofsheim und Diersheim werden entsprechende Tageseinrichtungen durch die örtlich zuständigen evangelischen Kirchengemeinden betrieben. Die Stadt Rheinau beteiligt sich an den Kosten dieser Einrichtungen im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung. Die von den Kirchengemeinden betriebenen Einrichtungen sind jedoch selbständig und daher nicht Gegenstand der vorstehenden Betrachtungen. Die Verwaltung wird die Kirchengemeinden über die Anhebung der Gebührensätze im Bereich der Betreuungsplätze informieren und darum bitten, zur Wahrung von einheitlichen Gebührensätzen in Rheinau, dieser Gebührenfestsetzung ab September 2022 zu folgen.

## **Satzung zur 6. Änderung der Kinderbetreuungsgebührensatzung**

Um die Änderung der Kinderbetreuungsgebühren vornehmen zu können, ist eine Änderungsatzung nötig, die im Entwurf als Anlage 2 beigefügt ist und zum folgenden Kindergartenjahr, also ab dem 01.09.2022, in Kraft treten wird.

Die Gebührensätze für das Verpflegungsangebot bleiben insgesamt unverändert.

### **Anlagen:**

Anlage 1 - Gebührenkalkulation Betreuung

Anlage 2 - Satzung zur 6. Änderung der Kinderbetreuungsgebührensatzung